



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. April 2012 (24.04)
(OR. en)**

8823/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0014 (NLE)**

**AVIATION 69
RELEX 339
MACAO 5
OC 197**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 6217/12 AVIATION 21 RELEX 93 MACAO 1

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten
– Annahme

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 10.05.2012

1. Das eingangs genannte Abkommen ist das Ergebnis der Verhandlungen der Kommission im Rahmen des (vom Rat im Juni 2003 erteilten) "horizontalen Mandats", das die Kommission dazu ermächtigt, mit Drittländern Verhandlungen zu führen, um bestehende bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.

2. Nach der Paraphierung des Abkommens hat die Kommission dem Rat am 2. Februar 2012 den eingangs genannten Vorschlag vorgelegt. Der Text des Vorschlags ist von der Gruppe "Luftverkehr" geprüft und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden¹.
3. Nach Prüfung des vorgenannten Textes könnte der AStV den Rat ersuchen,
 - den geänderten Text anzunehmen, damit das Abkommen unterzeichnet werden kann;
 - die in der Anlage enthaltene gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Kenntnis zu nehmen.

¹ Dok. 8178/12 (Beschluss über die Unterzeichnung)
Dok. 8179/12 (Abkommen)

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Unter anderem aus pragmatischen Erwägungen heraus ist es vorzuziehen, dass das Abkommen mit der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten allein von der Union geschlossen wird. Die gleichen Überlegungen würden in Bezug auf ähnliche Abkommen gelten, solange sie im Einklang mit dem durch Ratsbeschluss vom 5. Juni 2003 erteilten Mandat über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen geschlossen werden und nicht über die Grenzen dieses Mandats hinausgehen.

Dieser Beschluss bildet keinen Präzedenzfall für die Ausübung der jeweiligen Befugnisse der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf andere als die obengenannten Abkommen, z.B. Abkommen im Sinne des Beschlusses des Rates vom 5. Juni 2003 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen, die als gemischte Abkommen zu schließen sind.

Dieser Beschluss schafft weder neue Zuständigkeiten der Union in Bezug auf externe Abkommen über Luftverkehrsdienste noch berührt er die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten."
